

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

unterhalten Sie einen eigenen Fuhrpark mit Fahrzeugen für die dienstlichen Fahrten Ihrer Arbeitnehmer? Dann bieten Sie vermutlich auch die private Dienstwagennutzung als Zusatzleistung zum Gehalt an. In diesem Fall sollten Sie die folgenden Grundsätze kennen:

Die Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer gilt als sog. geldwerter Vorteil, für den Sie als Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen. Außerdem ist die Gewährung der Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug können Sie aus allen Fahrzeugkosten die Vorsteuer abziehen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils gibt es zwei Möglichkeiten: die Fahrtenbuch- und die 1%-Methode. Beide können auch für die Umsatzsteuer verwendet werden. Ermäßigungen beim geldwerten Vorteil gibt es für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge. Hier kann der für die Besteuerung ausschlaggebende Fahrzeugpreis auf die Hälfte oder ein Viertel reduziert werden.

Falls Sie nicht wollen, dass die Fahrzeuge privat genutzt werden, müssen Sie dies klar regeln und das Verbot auch überwachen.

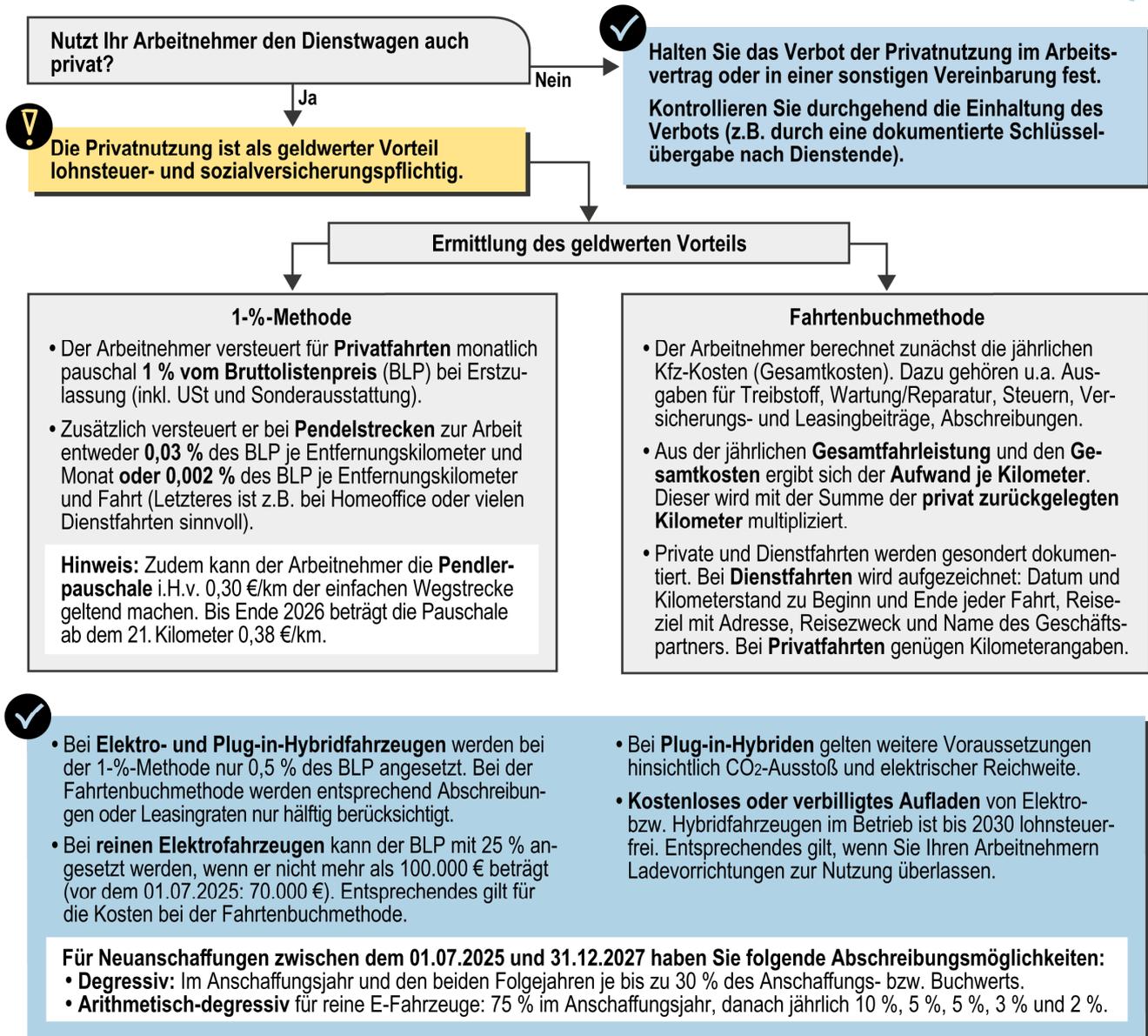


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell überblicken, welche Aspekte Sie bei der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und der Umsatzsteuer beachten müssen, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuernachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen!



Auf die Privatnutzung (als Sachbezug) müssen Sie Umsatzsteuer abführen. Dafür können Sie sämtliche Vorsteuerbeträge in Verbindung mit dem Dienstwagen geltend machen.

Bemessungsgrundlage:

- alle anteiligen Kosten für die Privatnutzung
- bei der **Fahrtenbuchmethode:** Gesamtkosten abzüglich der anteiligen Kosten der Dienstfahrten
- bei der **1%-Methode:** Wert des geldwerten Vorteils für die Lohnsteuer; da dies ein Bruttowert ist, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden

Beispiel:
 monatlicher geldwerter Vorteil nach der 1%-Methode für die Lohnsteuer (inkl. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) 476 €
 abzuführende Umsatzsteuer: 476 € x (19/119) = 76 €

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei beiden Methoden sind ggf. weitere Details zu beachten (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Fragen können Sie gerne bei einem Termin persönlich mit uns besprechen.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Juli 2025.